jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/21 89/06/0183

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1989

Index

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1971 §16;
BStG 1971 §17;
BStG 1971 §18;

Rechtssatz

Das BStG kennt keine Entschädigung für die (vorübergehende) Verlegung der Bundesstraße und den dadurch verursachten Geschäftsrückgang einer an dieser Straße liegenden Tankstelle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989060183.X01

Im RIS seit

17.04.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at